



Deloitte Legal Webcast "Legal Update #07/2025"

Case Study | Betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz: Durchführung und Gestaltungsmöglichkeiten

14. Mai 2025

Heutige Referentinnen und Referenten



Dr. Lars Hinrichs, LL.M. (Stockholm University)

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Employment & Pensions
Rechtsanwalt, Fachanwalt im Arbeitsrecht
Partner

Phone: +49 40 3785 38 28
E-mail: lhinrichs@deloitte.de



Frank Tschentscher

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Corporate Insolvency and Restructuring
Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales)
Partner

Phone: +49 40 378 538 0
E-mail: ftschentscher@deloitte.de



Elisa Ultsch

Deloitte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Employment & Pensions
Rechtsanwältin
Senior Manager

Phone: +49 40 3785 38 22
E-mail: eultsch@deloitte.de



Magnus Bak

Deutsche Vorsorgetreuhand e.V.
Vorstandsvorsitzender
bAV-Spezialist
Experte Abwicklung von Sicherungsfällen

Agenda

01

Der “Case”

02

Stakeholder, ihre Rollen und Interessenpositionen

03

**D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und
Verfahrensverlauf**

04

**Gestaltungsmöglichkeiten in der Insolvenz und
Dokumentation**



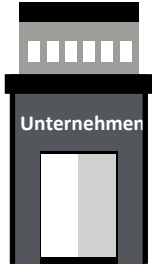
01

Der „Case“



01. Der Case

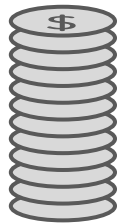
Die XY GmbH sieht sich durch eine plötzliche Veränderung des Marktes in finanziellen Schwierigkeiten. Nachdem Refinanzierungsverhandlungen absehbar keine kurzfristige Abhilfe schaffen können, entscheidet sich die Geschäftsführung, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung zu stellen, um den operativen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und zu sanieren.



Deutsches Unternehmen mit
2.500 Mitarbeitern und
2.000 Inaktiven

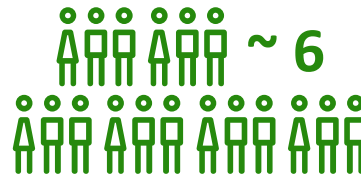
Wirtschaftlich herausforderndes
Marktumfeld

Renten Anpassungen in
den letzten beiden turnusmäßigen
Anpassungsprüfungen ausgesetzt



Hohe Belastung aus
Pensionsverpflichtungen

← UVAs, Rentner & Aktive



Versorgungslandschaft
von insgesamt 6 verschiedenen
Pensionszusagen



Verschiedene
Rechtsgrundlagen:

- kollektivrechtlich
- einzelvertraglich



200 Mio. Euro Pensionsverpflichtungen aus
Direktzusagen (davon 160 Mio. ausfinanziert über CTA)



25 Mio. Euro jährlicher Dienstzeitaufwand für
Direktzusagen



20 Mio. Euro jährlicher Dienstzeitaufwand aus
externen Durchführungswegen

Wirtschaftliche Ausgangslage:

Starker Anstieg der Pensionsverpflichtungen in den letzten 10
Jahren

Hohe **Belastung der GuV**

Intransparenz hinsichtlich Status Quo und Ausblick



02

Stakeholder, ihre Rollen und Interessenpositionen



02. Stakeholder, ihre Rollen und Interessenpositionen

Typische Stakeholdergruppen in der Insolvenz des CTA-Treugebers, die teilweise unterschiedliche Interessen im Verfahren verfolgen und deren Positionen in Ausgleich zu bringen sind

Eigenverwaltung/Insolvenzverwaltung

- Vermögenssicherung und bestmögliche Gläubigerbefriedigung
- Schnelle Verfahrensabwicklung
- Wirtschaftlich tragfähige Fortführung
- Begrenzung der (persönlichen) Haftungs- bzw. Reputationsrisiken

Pension-Sicherungs-Verein aG

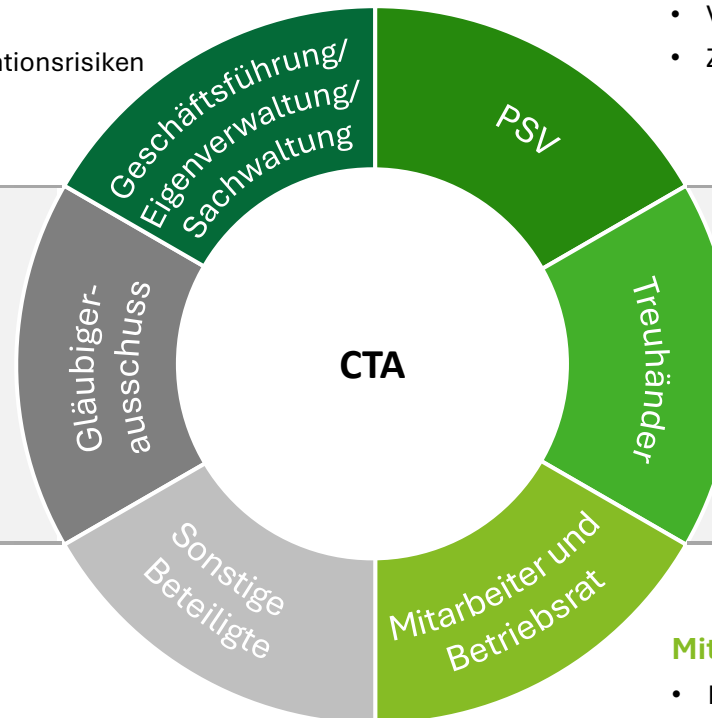
- Sicherstellung der gesetzlichen Versorgungsleistungen
- Vermögenssicherung und -übertragung
- Vermeidung von Leistungen an nicht gesicherte Zusagen
- Zusammenarbeit mit Verwalter zur Ermittlung relevanter Daten

Gläubigerausschuss

- Kontrolle im Interesse aller Gläubiger
- Überwachung/Unterstützung des Insolvenzverwalters (bzw. Eigenverwaltung und Sachwalter)
- Unterrichtung über Gang der Geschäfte
- Einsichts- und Prüfungsrechte

Sonstige Verfahrensbeteiligte

- Gläubiger: Maximierung der Insolvenzquote
- Dienstleister: Leistungserbringung im laufenden Verfahren



Treuhänder

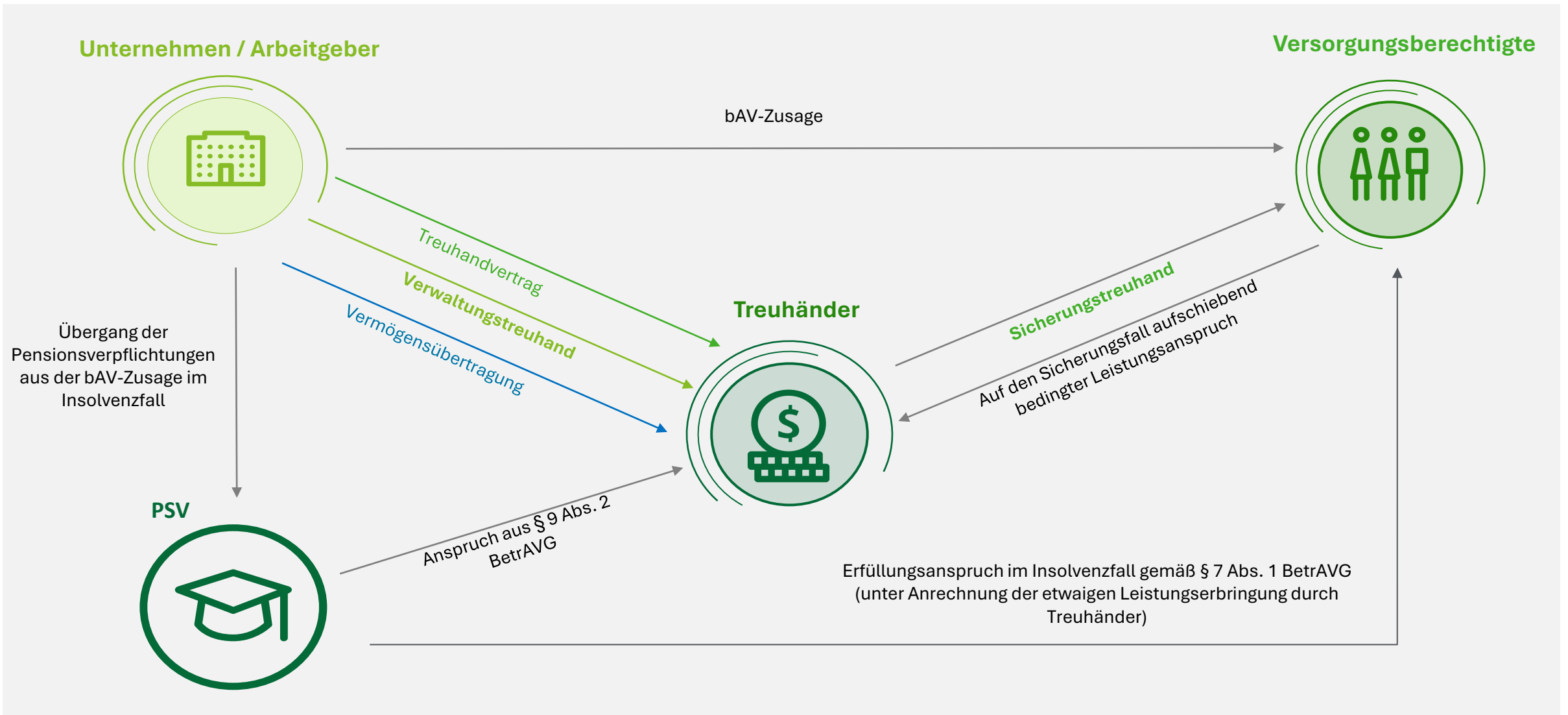
- Vermögensverwaltung, i.e.
 - Vermögenserhalt und -mehrung (Drittbegünstigte)
 - Vermögensauskehr (Drittbegünstigte, PSV, ggf. Treugeber)
- Prüfung der bAV-Verpflichtungen auf Kündbarkeit oder Übertragbarkeit

Mitarbeiter und Betriebsrat

- Beteiligung an Fortführungslösungen (Arbeitsplatzerhalt, tragfähiges Erwerberkonzept im Sanierungsszenario)
- Sicherung der bAV-Ansprüche (insb. Direktzusagen, unverfallbare Anwartschaften)

02. D-Day: Stakeholder, ihre Rolle und Interessenpositionen

CTA in Form der doppelnützigen Treuhand



03

D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verfahrensverlauf



0.3 D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verfahrensverlauf

Zeitschiene



0.3 D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verfahrensverlauf

Herausforderungen im Verfahrensverlauf



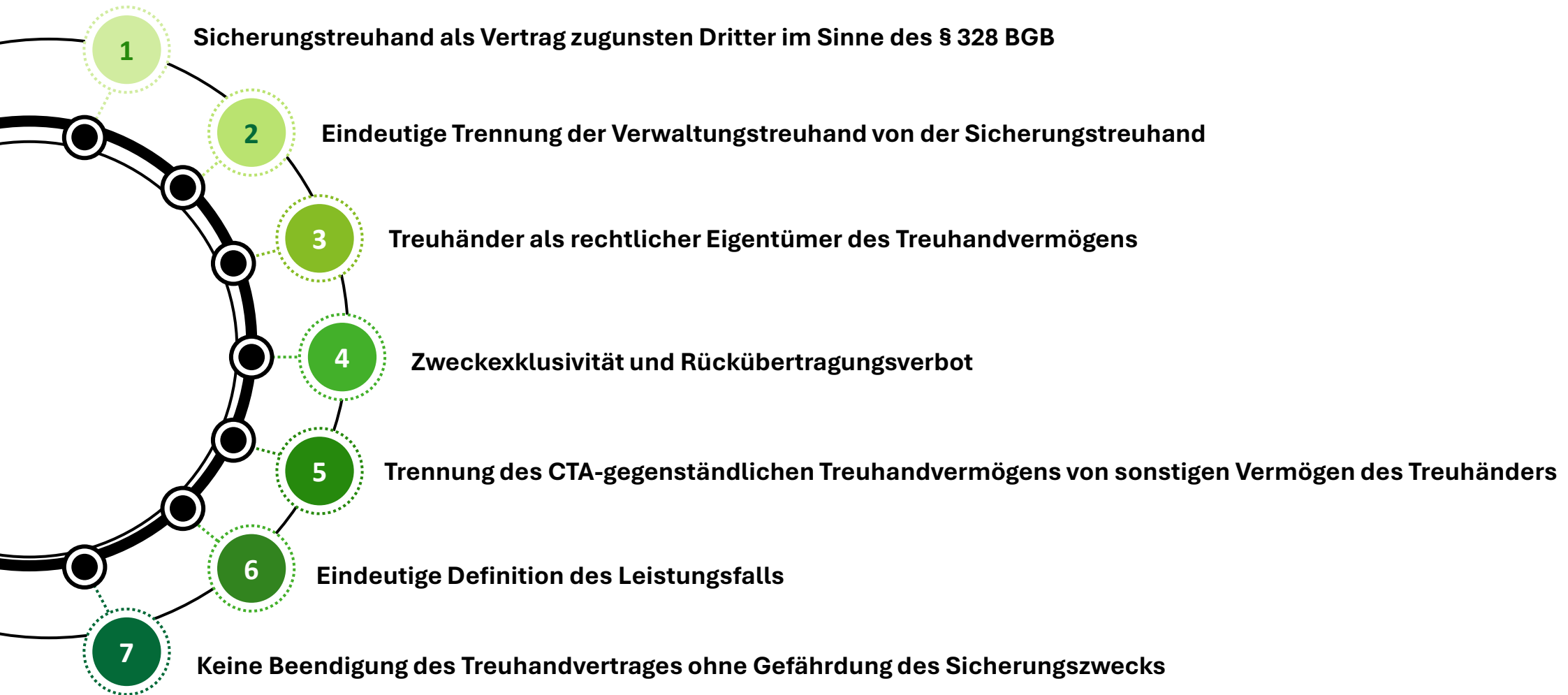
03. D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verfahrensverlauf

Bestandsaufnahme: Mögliche bAV-Landschaft

Durchführungsweg	Versorgungsträger	Insolvenzschutz durch PSV?	Anmerkungen
Direktzusage	intern	x	• Unmittelbare Haftung des Insolvenzschuldners aus bAV-Zusage • Kernelement der Aufmerksamkeit im Insolvenzverfahren (oft quantitativ größter Block der Insolvenzforderungen und PSV Mitglied des Gläubigerausschusses) • Insolvenzsicherheit etwa bestehender privatrechtlicher Insolvenzsicherungsinstrumente (CTA, Rückdeckungsversicherung) als eine der ersten (Kern-)Prüfungstätigkeiten des Insolvenzverwalters
Unterstützungskasse	extern	x	• Keine Kapitaldeckungspflicht des Arbeitgebers daher v.a. bei unternehmens-/konzernbezogenen Unterstützungskassen oft Unterdeckung • Insolvenzsicherheit etwa bestehender privatrechtlicher Insolvenzsicherungsinstrumente (Rückdeckungsversicherung)
Pensionsfonds	extern	x	• Bei Ausfinanzierung der bAV-Verpflichtungen und bestehendem unwiderruflichen eigenen Bezugsrecht für Versorgungsleistungen aus bAV-Zusage keine praktische Relevanz in der Insolvenz
Direktversicherung	extern	x	• Bei Ausfinanzierung der bAV-Verpflichtungen und bestehendem unwiderruflichen eigenen Bezugsrecht für Versorgungsleistungen aus bAV-Zusage keine praktische Relevanz in der Insolvenz
Pensionskasse	extern	x	• Bei Ausfinanzierung der bAV-Verpflichtungen und bestehendem unwiderruflichen eigenen Bezugsrecht für Versorgungsleistungen aus bAV-Zusage keine praktische Relevanz in der Insolvenz • Ggf. Unterdeckung und Haftung des Insolvenzschuldners/PSV aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG
Reine Beitragszusage	extern	-	• Bei ordnungsgemäßer Durchführung keine praktische Relevanz in der Insolvenz

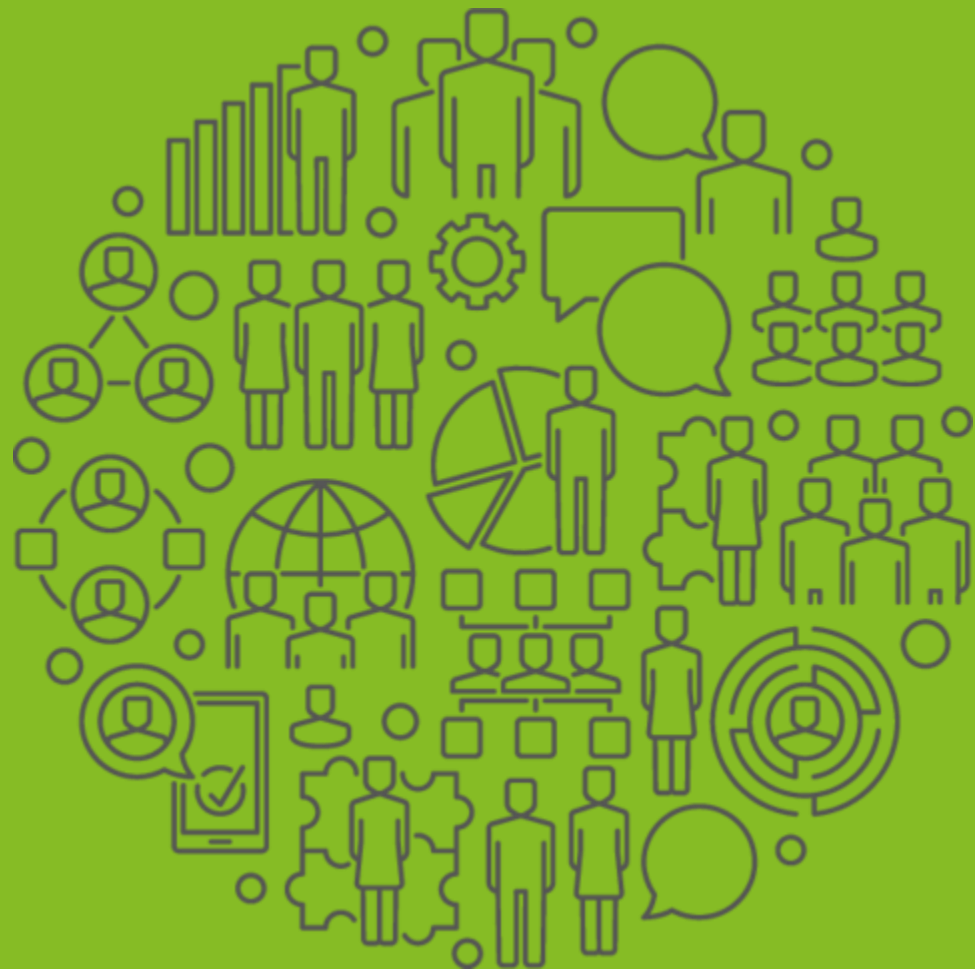
03. D-Day: Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verfahrensverlauf

INSOLVENZFESTIGKEIT des CTA



04

Restrukturierungsmöglichkeiten in der Insolvenz



04. Restrukturierungsmöglichkeiten in der Insolvenz

Gestaltungsinstrumente zur Restrukturierung der bAV

Gestaltungsmaßnahme	Inhalt	Anmerkungen
Inhaltliche Modifizierung der bAV-Zusage	- Kraft Gesetzes: Beschränkung der Haftung auf nach dem Insolvenzstichtag erdiente Anwartschaft - Kraft (zusätzlicher) Gestaltung: Aufwandswirksame Reduzierung der nach dem Insolvenzstichtag erdienbaren Anwartschaften	Gestaltende Modifizierung nach Maßgabe des betriebsrentenrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß der 3-Stufen-Theorie (mit Insolvenz als Rechtfertigung des Eingriffs)
Implementierung bedarfsgerechter Insolvenzsicherungsinstrumente	Insbesondere Abschluss eines neuen CTA zur Absicherung der nach der Insolvenzeröffnung erdienbaren Anwartschaften	Handlungserfordernis einzelfallbezogen, insbesondere bei etwaiger Zusage der konkreten Insolvenzsicherung in bAV-Zusage/bilanziellen Bedürfnissen im Fortführungsszenario
Einführung eines Kapitaloptionsrechts	Option der Versorgungsberechtigten zum alternativen Bezug der Versorgungsleistungen als Rentenleistung ⇔ Kapitalleistung in Bezug auf die nach dem Insolvenzstichtag erdienbaren Anwartschaften	- Von praktischer Relevanz (nur) für Versorgungsberechtigte in aktivem Arbeitsverhältnis Chancen des Arbeitgebers: Reduzierung des Langlebigkeitsrisikos, Verminderung der Rückstellung, Wegfall von Verwaltungskosten in der Rentenphase, bilanziell vorteilhaft, Wegfall der Anpassungs(prüfungs)plicht nach § 16 BetrAVG Herausforderungen: Hoher Liquiditätsabfluss (Streckung durch Ratenzahlung), Übernahme Kurzlebigkeitsrisiko
(Teilweise) Aussetzen von Rentenanpassungen (§ 16 BetrAVG)	Aussetzen in Bezug auf Versorgungsleistungen aus nach dem Insolvenzstichtag erdiente Anwartschaften	Angesichts des (im Startpunkt beschränkten) Verpflichtungsumfangs und des begünstigten Personenkreises (allenfalls) mittelfristige Sanierungswirkung
Abfindung in der Insolvenz	Abfindung der während des Insolvenzverfahrens erdienten Anwartschaften aus der bAV-Zusage	- Durch Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 BetrAVG - Durch Insolvenzschuldner (Eigenverwaltung)/Erwerber bei übertragender Sanierung in der Insolvenz: Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis ⇔ Abfindung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BetrAVG

04. Restrukturierungsmöglichkeiten in der Insolvenz

Funktionen und Expertise der einzelnen beteiligten Spezialisten/Experten

Spezialist/Experte	Funktionen	Anmerkungen
(anwaltlicher) Berater	• Bedarfs- und Risikoanalyse • Schnittstellenmanagement • Zentraler Ansprechpartner	Der erfahrene bAV-Berater koordiniert die Herausforderungen aller Stakeholder im gesamten Verfahrensverlauf. Wichtige Handlungsoptionen können berücksichtigt und Risiken minimiert werden.
Treuhänder	• Nachweisbare Kompetenz im Rahmen der Sicherungstreuhand • Erfahrene Vertragspartner, die die Abwicklung von Sicherungsfällen sicherstellen	Bereits beim Abschluss von Treuhandverträgen sollte die Kompetenz eines Treuhänders in Bezug auf den Sicherungsfall berücksichtigt werden. Bestehende Treuhandvereinbarungen sind vom Treugeber regelmäßig zu prüfen. Kompetenz-Nachweise des Treuhänders sollten dabei vom Treugeber eingefordert werden. Ggf. ist ein Treuhänderwechsel sinnvoll.
Aktuar / Gutachter	• Erstellung von versicherungsmathematischen Bewertungen, die im Sicherungsfall benötigt werden • Handlungsoptionen zu den Berechnungsparametern erstellen • Individuelle Prognosen der Verpflichtungen	Die Qualität bzw. Kompetenz eines Gutachters in den Bewertungen zu Sicherungsfällen lässt sich im Vorfeld anhand folgender Kriterien beurteilen: Ausbildung und Ausbildungsdichte, Qualitätssicherung, vermögensbezogene Sorgfaltspflichten, rechtlicher Rahmen, Zielführungsabsicht und nicht zuletzt Empfehlungsmanagement.
Datenschutz und Dokumentenmanagement	• Aufbau und Steuerung einer Datenschutzkonformen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten • Nutzung qualifizierter Datenräume • Zentrale Erfassung und Sicherung relevanter Dokumente	In der Regel werden von den Verfahrensbeteiligten verschieden Kommunikations-, Datenübertragungs- und Datenspeicherungs-Systeme genutzt. Ein einheitliches und schnell umsetzbares System senkt erheblich die Kosten für Abstimmungsprozesse bzw. ermöglicht diese erst. Die zentrale Speicherung von Dokumenten mit den entsprechenden Zugriffsrechten ist unerlässlich für den Verfahrensverlauf.
Asset-Management	• Beratung und Haftungsübernahme bei der Restrukturierung der Kapitalanlage des Deckungsvermögens • Einhaltung der Vorgaben aus den Treuhandvereinbarung im Sicherungsfall	Bereits bei der Bildung von Deckungsvermögen sollte der Arbeitgeber/Treugeber darauf achten einen Asset Manager zu beauftragen, der Anlage-Konzepte für den Sicherungsfall bereit hält. Zudem empfiehlt es sich, in der Phase der Verwaltungstreuhand bereits individuelle Anlage-Strategien im Zusammenspiel mit den Treuhandvereinbarungen, für den Sicherungsfall zu planen.

Q&A





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal

Ihr Kontakt



Dr. Lars Hinrichs, LL.M. (Stockholm University)

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Employment & Pensions
Rechtsanwalt, Fachanwalt im Arbeitsrecht
Partner

Phone: +49 40 3785 38 28
E-mail: lhinrichs@deloitte.de



Frank Tschentscher

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Corporate Insolvency and Restructuring
Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales)
Partner

Phone: +49 40 378 538 0
E-mail: ftschentscher@deloitte.de



Elisa Ultsch

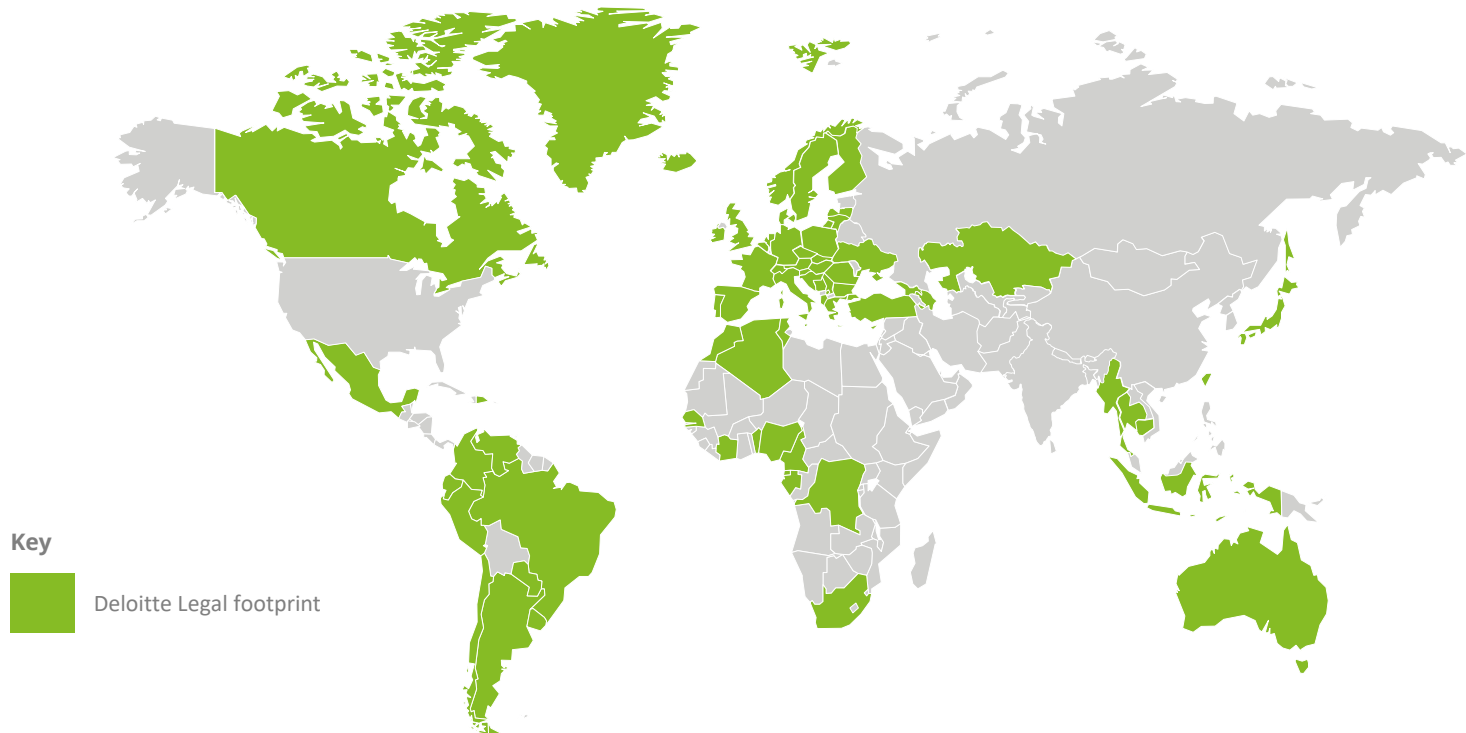
Deloitte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Employment & Pensions
Rechtsanwältin
Senior Manager

Phone: +49 40 3785 38 22
E-mail: eultsch@deloitte.de

Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Chile	29. Gabon	43. Kazakhstan	57. Peru	71. Thailand
2. Algeria	16. Colombia	30. Georgia	44. Kosovo	58. Poland	72. Tunisia
3. Argentina	17. Costa Rica	31. Germany	45. Latvia	59. Portugal	73. Turkey
4. Australia	18. Croatia	32. Greece	46. Lithuania	60. Romania	74. Ukraine
5. Austria	19. Cyprus	33. Guatemala	47. Malta	61. Senegal	75. Uruguay
6. Azerbaijan	20. Czech Rep.	34. Honduras	48. Mexico	62. Serbia	76. United Kingdom
7. Belgium	21. Dem Rep of Congo	35. Hong Kong SAR, China	49. Montenegro	63. Singapore	77. Venezuela
8. Benin	22. Denmark	36. Hungary	50. Morocco	64. Slovakia	
9. Bosnia	23. Dominican Republic	37. Iceland	51. Myanmar	65. Slovenia	
10. Brazil	24. Ecuador	38. Indonesia	52. Netherlands	66. South Africa	
11. Bulgaria	25. El Salvador	39. Ireland	53. Nicaragua	67. Spain	
12. Cambodia	26. Equatorial Guinea	40. Italy	54. Nigeria	68. Sweden	
13. Cameroon	27. Finland	41. Ivory Coast	55. Norway	69. Switzerland	
14. Canada	28. France	42. Japan	56. Paraguay	70. Taiwan	



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.